

Nothwendiger Verkauf. Kreis-Gericht zu Lauban.

Die **Friedrichsche** Garten-Nahrung No. 88 zu Mittel-Grilachshaus, abgeschätzt auf 1000 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserm III. Bureau einzusehenden Taxe, soll

am 5. Juny 1855, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Kreis-Gericht zu Lauban.

Die **Schubertsche** Häuslerstelle No. 43 zu Nieder-Lichtenau, abgeschätzt auf 31 Rthlr. 23 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserm III. Bureau einzusehenden Taxe, soll

am 1. September 1855, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Kreis-Gericht zu Lauban.

Die **Jentschische** Garten-Nahrung No. 73 zu Ober-Heidersdorf, abgeschätzt auf 600 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserm III. Bureau einzusehenden Taxe, soll

am 3. September 1855, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekanntenen Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Bekanntmachung.

Die Stände der Preuß. Ober-Lausitz haben zu Ehren des Ehe-Jubiläums Ihrer Königl. Hoheiten des Prinzen und der Prinzessin von Preußen eine Stiftung errichtet und mit einem Kapitale von **1000** Thalern dotirt, dessen Zinsen jährlich am 11^{ten} Juni an bedürftige, der Landesmitleidenheit der Ober-Lausitz angehörige Familien verstorbener Veteranen der Preussischen Armee vertheilt werden sollen.

Unter ihnen haben bei gleicher Bedürftigkeit diejenigen Familien den Vorzug, deren als Veteranen verstorbener Väter in der Ober-Lausitz geboren waren oder für ihre Person derselben angehört hatten. Die Bedürftigkeit und daß die Familien mindestens seit zwei Jahren in der Landesmitleidenheit der Preussischen Ober-Lausitz wohnen, ist durch ein Attest der Orts-Polizei-Behörde nachzuweisen.

Nur Familien verstorbener Veteranen der Preuß. Armee haben ein Anrecht. Als Veteranen werden diejenigen betrachtet, welche mindestens zwölf Jahre im activen Militairdienst gestanden, oder einen Feldzug mitgemacht haben, und ehrenvoll entlassen, oder während des tadellosen Militairdienstes gestorben sind.

Diese Umstände sind durch ein Zeugniß des Truppentheils, bei welchem der Veteran zuletzt gestanden hat, oder, im Fall ein solches Zeugniß im Lauf der Jahre nicht mehr zu beschaffen sein sollte, durch andere glaubwürdige Bescheinigungen nachzuweisen.

Ich fordere hierdurch die Wittwen solcher Veteranen und die Vormünder ihrer Kinder, welche auf Unterstützung aus dieser Stiftung Anspruch machen, auf, ihre Gesuche nebst den bezeichneten Zeugnissen spätestens bis zum **19. Mai cr.** bei dem Land-Steuer-Amte hieselbst einzureichen.

Görlitz, den 17. April 1855.

Der Landes-Älteste der Königl. Preuß. Ober-Lausitz.
Graf Löben.